

Satzung der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 14 Abs. 1, 16, 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die am 17.06.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und am 24.06.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“, deren Verlängerung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2023 am 22.06.2023 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.06.2024

Der Magistrat

Christof Fink
Erster Stadtrat

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“

